

Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

der 119. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 29. Mai 2017, 12:30 Uhr 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1 MELH, 3.101

Vorsitz: Kerstin Griese, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung Seite 1930

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

BT-Drucksache 18/12041

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Verteidigungsausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gutachtlich:

Innenausschuss

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

18. Wahlperiode Seite 1927



Mitglieder des Ausschusses

-	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Eckenbach, Jutta	
	Schiewerling, Karl	
	Schmidt (Ühlingen), Gabriele	
	Stegemann, Albert	
	Stracke, Stephan	
	Voßbeck-Kayser, Christel	
SPD	Bartke, Dr. Matthias	
	Griese, Kerstin	
	Hiller-Ohm, Gabriele	
	Kapschack, Ralf	
	Paschke, Markus	
	Rützel, Bernd	
	Tack, Kerstin	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	Krellmann, Jutta
	Zimmermann (Zwickau), Sabine	
BÜNDNIS 90/DIE		Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang
GRÜNEN		

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

CDU/CSU	Horb, Margaret	Finanzausschuss
---------	----------------	-----------------



Ministerien	Baum, RD Michael (BMF)	
	Böttcher, ROI Saskia (BMAS)	
	Freund, MRin Renate (BMAS)	
	Gerner, ORR Thomas (BMAS)	
	Giesberts-Kaminski, RDin Bernadette (BMAS)	
	Grundmann, MRin Dr. Cornelia (BfDI)	
	Knapp, Refin Susanne (BMAS)	
	Kramme, PStSin Anette (BMAS)	
	Kraus, RI Fabian (BMF)	
	Müller, ORRin Dr. Stephanie (BfDI)	
	Myßen, MR Dr. Michael (BMF)	
	Neumann, SB Thomas (BMAS)	
	Steinhauser, ORR Dr. Lenz (BMAS)	
Fraktionen	Berger, Kay (CDU/CSU)	
1141111111111	Conrad, Gerrit (SPD)	
	Keuter, Christof (CDU/CSU)	
	Landmann, Jan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Mädje, Dr. Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
	Rasmussen-Bonne, Dr. Ulrike (CDU/CSU)	
	Richter, Jan (DIE LINKE.)	
	Rogowski, Thomas (CDU/CSU)	
	Wischmann, Manuela (DIE LINKE.)	
Bundesrat	Martfeld, RVWDin Tanja (SH)	
Dunuesiat	Scholle, RR Thilo (NRW)	
Sachverständige	Berg, Dr. Friedemann (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.)	
04011.01044114190	Birkicht, Claus (Bundesagentur für Arbeit)	
	Burth, Karin	
	Gerhold, Diethelm (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die	
	Informationsfreiheit)	
	Heilmann, Micha (Deutscher Gewerkschaftsbund)	
	Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund)	
	Jaster, Matthias (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und	
	Informationsfreiheit)	
	Mertins, Carsten (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der	
	Sozialhilfe e.V.)	
	Richter, Dr. Markus	
	Schneider, Daniel (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.)	
	Skipka, Christoph (Datenschutzbeauftragter der Deutschen	
	Rentenversicherung Bund)	
	Sondermann, Werner (Verband der Kolping-Bildungsunternehmen	
	Deutschland e.V.)	
	Südbeck, Bernard	
	Urban, Reinhard	



Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften

BT-Drucksache 18/12041

Vorsitzende Griese: Guten Tag meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Ich begrüße Sie, liebe Sachverständigen, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Öffentlichkeit, herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die Vorlage: Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften" auf BT-Drs.18/12041. Ihnen liegen die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen vorgelegten Stellungnahmen auf der Ausschussdrucksache 18(11)1060 vor. Außerdem darf ich darauf hinweisen, dass zu dem Gesetzentwurf zwei Entwürfe von Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen vorliegen. Sie sind den Sachverständigen zugeleitet worden und somit Bestandteilteil dieser Anhörung. Das ist immer der Moment, wo ich sage: Es ist gut, ein Praktikum im Bundestag zu machen, denn was ein Omnibus ist, lernt man nicht an der Uni, sondern das lernt man in der praktischen Gesetzgebung. Ein Omnibus sammelt alles ein, was es noch an Gesetzen zum Ende der Wahlperiode zu machen gilt, von redaktionellen Änderungen über Sonstiges. Deshalb haben wir auch eine etwas ungewöhnliche Anhörung, die sich nicht nur auf einen Themenkomplex konzentrieren wird, es können auch zu den Änderungsanträgen Fragen gestellt werden. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern, eine Vertreterin der Verbände - wir arbeiten immer noch an dem Frauenanteil in der Ausschussanhörung -, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen beurteilen.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich Ihnen die üblichen Informationen geben: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage – also möglichst eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit effektiv zu nutzen, sollten präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Sie kennen das schon. Die Staatssekretärin steht im Stau und kommt auch gleich. Berlin ist immer noch im Stau, obwohl der Kirchentag eigentlich vorbei ist, aber der Stau bleibt.

Eingangsstatements der Sachverständigen sind nicht vorgesehen. Dafür haben wir Ihre vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass wir so verfahren, dass es heute am Ende der Befragungsrunden eine so genannte "freie Runde" von fünf Minuten gibt, wo nochmal die Fragen aus allen Fraktionen kommen können.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf:

Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Markus Hofmann sowie Herrn Micha Heilmann. Vom Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. Herrn Dr. Friedemann Berg sowie Herrn Daniel Schneider. Von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Claus Birkicht. von der Bundesbeauftragten für den Datenschutz Herrn Diethelm Gerhold, den Datenschutzbeauftragen der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Christoph Skipka, vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Herrn Matthias Jaster, vom Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V. Herr Werner Sondermann, von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe e.V. Herrn Carsten Mertins.

Als Einzelsachverständige heiße ich sehr herzlich Willkommen: Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Bernard Südbeck, Herrn Reinhard Urban, Herrn Dr. Markus Richter und Frau Karin Burth.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich - wie immer, die Abgeordneten kennen das schon - zu sagen, wen sie befragen möchten. Wir beginnen mit der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion, wo Frau Kollegin Eckenbach anfängt.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Richter. Es gibt die neue gesetzliche Regelung beim Fingerabdruck im Asylbewerberleistungsgesetz. In Zweifelsfällen ist hier die sichere Klärung der Identität und damit auch die Verhinderung von Leistungsmissbrauch zur Identitätstäuschung angedacht. Inwieweit trägt das letztendlich dazu bei? Und ich will auch gleichzeitig anhängen: Sind die Fingerabdruckdaten im Ausländerzentralregister nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von allen Beziehern letztendlich erfasst? Falls nein, in welchen Fällen liegen keine Fingerabdruckdaten vor und warum nicht?

Sachverständiger Dr. Richter: Das Kerndatensystem ist im letzten Jahr geschaffen worden. Dieses System stellt sicher, dass Flüchtlinge, die nach Deutschland kommen, beim Erstkontakt biometrisch referenziert erfasst werden. Diese Daten stehen bundesweit allen am Verfahren beteiligten Behörden zur Verfügung. Entscheidend ist zur Vermeidung von Mehrfachidentitäten, die teilweise auch auftreten können, indem Namen falsch geschrieben werden, dass diese Daten biometrisch referenziert auch abrufbar sind. Insofern ist diese Regelung, die hier beabsichtigt ist, ein weiterer Schritt, auch beim Abruf der Daten eineindeutig referenziert dies zu ermöglichen. Das erfolgt über den Fingerabdruck. Die Fingerabdrücke sind ausschließlich beim Bundeskriminalamt gespeichert. Dort wird eine Referenznummer gene-



riert, die eineindeutig ist. Wenn dann bei Sozialleistungsbehörden das Fast-ID gemacht wird, d. h. der Fingerabdruck in Zweifelsfällen genommen wird, dann wird dieser Fingerabdruck mit den beim Bundekriminalamt gespeicherten abgeglichen und der Bearbeiter in der Leistungsbehörde bekommt diese Referenznummer mitgeteilt. Mit dieser Nummer kann er also den Datensatz, der im Ausländerzentralregister, dem Kerndatensystem, abgelegt ist, abgleichen, ob diese Nummer zu der Person passt, die vor ihm steht. Wir reden hier von einem zweigestuftem Verfahren, d. h. an erster Stelle steht die händische Suche im Ausländerzentralregister und erst an zweiter Stelle in Zweifelsfällen, wenn solche verbleiben, dann der Abgleich mit den Fingerabdruckdaten. Ansonsten ist es so, dass wir bei den Leistungsbeziehern in aller Regel die Fingerabdrücke beim Bundeskriminalamt haben, bei den Geflüchteten. Es gibt Sonderfälle, wo das nicht der Fall ist, z. B. dort, wo Flüchtlinge übers Mittelmeer gekommen sind, durch Salzwasser die Fingerabdrücke nicht mehr auslesbar sind. Also dort, wo es entweder aus technischen Gründen nicht möglich ist, Fingerabdrücke abzulesen, oder aus rechtlichen Gründen, bei unter 14-Jährigen ist das ja auch nicht der Fall. Ansonsten sind die Daten in aller Regel drin. Wir reden hier von etwa 1,5 Millionen Fingerabdruckdaten, die vorhanden sind.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Wir springen ein bisschen in den Themen. Ich hätte eine Frage zum Arbeitszeitgesetz und möchte den Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks fragen, Herrn Dr. Berg oder Herrn Schneider. Im alten Gesetz von 1996 sind diese drei Stunden für das Herstellen und Austragen von Backwaren an Sonn- und Feiertagen festgelegt worden. Das war 1996, vor über 20 Jahren. Ich wollte Sie einerseits fragen: Wie hat sich die Situation in der Branche entwickelt? Damals wurden als Maßnahme gegen die Wettbewerbsverzerrung mit anderen Anbietern die Tankstellen etc. eingeführt. Ist es gelungen, diese Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren?

Sachverständiger Schneider (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.): Vollkommen zu Recht hat sich die Struktur im Bäckerhandwerk in den letzten 20 Jahren extrem verändert. Weniger Betriebe mit mehr Filialen brauchen am Sonn- und Feiertag mehr Zeit, um Ihre Filialen zu beliefern. Das Sonntagsgeschäft ist sehr lukrativ, gerade in Zeiten, in denen wir gegenüber Diskountern, Tankstellen, Kiosken usw. Umsätze verlieren, ist das Wochenendgeschäft sehr lukrativ. Und aufgrund der hohen Filialzahl, aufgrund des Wunsches der Verbraucher, gerade am Wochenende ein volles Angebot zu bekommen im Handwerk, ist es eben notwendig, dass diese drei Stunden für die Betriebe nicht mehr ausreichend sind. Die sagen, wir schaffen es nicht mehr, das Sortiment am Sonntag herzustellen und dementsprechend unsere Filialen zu beliefern. Also sprich der Strukturwandel im Bäckerhandwerk ist jetzt in den letzten Jahren so stark vorangeschritten, dass diese drei Stunden am Sonntag nicht mehr reichen.

Abgeordneter Stegemann (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Südbeck. Wir besprechen heute eine ganze Reihe von Vorschlägen. Wir haben in der Arbeitsgruppe bei uns immer wieder die Situation in der Fleischwirtschaft diskutiert. Um feststellen zu können, ob entsprechend bestehender Tarifverträge Mindestentgelte gezahlt werden, ist die Erfassung der Arbeitszeiten durch die Kontrollbehörden unerlässlich. Wie sind Ihre Erfahrungen aus der Praxis bezüglich der Einhaltung der Arbeitszeiten?

Sachverständiger Südbeck: In den letzten 20 Jahren hat es in der Fleischwirtschaft auch ebenfalls erhebliche Veränderungen gegeben. Stammbelegschaften wurden ausgetauscht gegen Werkvertragsunternehmen. In diesem Bereich sind leider erhebliche Missstände festzustellen, unter anderem auch im Bereich der Arbeitszeiten. Das Arbeitszeitgesetz wird vielfach missachtet. Die Ermittlungsbehörden können diese Verstöße häufig nicht nachweisen, weil Arbeitszeitaufschreibungen fehlen oder manipuliert werden. Zeugenaussagen sind häufig nicht nachvollziehbar, weil die Zeugen zu den anstehenden Gerichtsverfahren nicht mehr auffindbar sind oder weil sie nicht mehr aussagebereit sind. In diesem Bereich würde uns sehr helfen, wenn wir objektive Beweismittel hätten und zwar in Form von Stundenaufschreibungen. In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass eine Zeiterfassung morgens bei Arbeitsbeginn zu erfolgen hat, und zwar durch die Fleischbetriebe, aber auch durch die Subunternehmen selbst. Wenn es so käme, wäre das für uns Ermittlungsbehörden ein großer Fortschritt.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser(CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit, an Herrn Birkicht, zu den Änderungen des Zweiten Sozialgesetzbuches. Trifft es zu, dass § 22 Absatz 1a des SGB II in der Praxis keinen Anwendungsbereich hat, trotzdem aber häufig bei Sozialgerichten als Begründung herangezogen wird, wenn Flüchtlinge gegen die Wohnsitzauflage verstoßen und es um Leistungskürzungen der Jobcenter geht? Steht dies im Widerspruch zu § 36 Absatz 2 SGB II?

Sachverständiger Birkicht (Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube, es liegt ein Missverständnis in der Sachverständigenbesetzung vor. Ich bin heute zum Thema Mindestlohn nach Arbeitnehmerentsendegesetz anwesend. Die Bundesagentur für Arbeit hat zu diesem Thema keine Sachverständigen gemeldet, das Sie jetzt angesprochen hatten.

Abgeordnete Horb (CDU/CSU): Ich springe zur Datenschutzgrundverordnung über, und meine Frage geht an die Bundesbeauftragte für Datenschutz, hier Herrn Diethelm Gerhold. Die Datenschutzgrundverordnung ist ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedstaaten. In ihren Artikeln 12 bis 22 regelt sie die sogenannten Betroffenenrechte. Artikel 23 der Datenschutzgrundverordnung enthält jedoch eine Reihe von Öffnungsklauseln zur Einschränkung dieser Be-



troffenenrechte insbesondere durch Gesetze der Mitgliedstaaten. Unter anderem ist die Beschränkung der Betroffenenrechte zum Schutz wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses etwa im Haushalts- und Steuerbereich zulässig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes muss der Gesetzgeber im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, Artikel 3 Grundgesetz, die Finanzbehörden in die Lage versetzen, die Steuer nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen, zu erheben sowie Steuerverkürzungen verhindern zu können. Die Finanzbehörden müssen insbesondere in der Lage sein, die Angaben der Steuerpflichtigen etwa in der Steuererklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen zu können, sogenanntes Verifikationsgebot. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in der Abgabenordnung in enger Anlehnung an die Regelung im neuen Bundesdatenschutzgesetz einzelne Betroffenenrechte insbesondere für den Fall einzuschränken, dass Steuerpflichtigen durch eine datenschutzrechtliche Auskunft die Verschleierung steuerrelevanter Sachverhalte ermöglicht würden bzw. wie stehen Sie zu einer Akteneinsicht des Steuerbürgers in eingeschränktem aber doch verhältnismäßigen Maße?

Sachverständiger Gerhold (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Wie Sie schon gesagt haben, Frau Abgeordnete, gilt im Kern erstmal die europäische Datenschutzgrundverordnung, die auch bestimmte Einschränkungen erlaubt. Das haben Sie mit Artikel 23 erwähnt. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist allerdings der Meinung, dass die jetzt in dem Entwurf vorgesehenen Einschränkungen bei Ínformationspflichten und Auskunftsrechten - das gehört zusammen, weil alle diesbezüglichen Normen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen auf 32 a zurückgehen, weil durch die wechselseitigen Verweisungen ist das praktisch die entscheidende Norm - unserer Auffassung nach über das hinausgeht, was die europäische Grundverordnung zulässt. Teilweise wird der Wesensgehalt tangiert, teilweise sind die Punkte zu unbestimmt oder auch nicht erforderlich. Das heißt nicht, dass es nicht Einschränkungen im Sinne dieser Ausnahmevorschrift geben kann, aber diese müssten aus unserer Sicht präziser gefasst werden. Eigentlich werden in allen Bereichen sämtliche Aufgaben der Finanz- und der Steuerverwaltung von dieser Einschränkung erfasst. Da müssten aus unserer Sicht weitere Einschränkungen und Präzisierungen vorgenommen werden, damit das Ganze mit der Datenschutzgrundverordnung konform ist. Im Übrigen gibt es auch Abweichungen zum neuen Bundesdatenschutzgesetz. Auch da sind noch in einzelnen Punkten Abweichungen und Einschränkungen vorgenommen worden.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an die Bundesagentur für Arbeit sowie auch an das Kolping-Bildungsunternehmen. Die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgeltes bei öffentlichen Aufträgen über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III: Wie sinnvoll sind diese und sind eventuell qualitative Verbesserungen vorzunehmen?

Sachverständiger Birkicht (Bundesagentur für Arbeit): Für die Bundesagentur für Arbeit gilt, dass in unseren abgeschlossenen Verträgen ca. 16 % der dort gebundenen Träger angeben, sie seien derzeit nicht an den Mindestlohn gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz gebunden. Dazu ist auch wichtig zu wissen, dass die Angebotskalkulation innerhalb der Vergabeverfahren von den Trägern in eigener Verantwortung nach freier unternehmerischer Entscheidung vorgenommen wird. Das heißt, die Bundesagentur für Arbeit hat keine maßgeblichen oder zusammenhängenden Erkenntnisse, inwieweit Träger, die derzeit gebunden oder nicht gebunden sind, hier bessere Qualität in der Arbeitsmarktdienstleistung leisten oder weniger gute Qualität leisten. Insofern kann ich die Korrelation als ausführende Behörde nicht herstellen. Was wir als Bundesagentur für Arbeit im Sinne der Qualitätssicherung und im Sinne der Qualitätsbeförderung in den Arbeitsmarktdienstleistungen vorantreiben, sind die Themen, auf die wir in der vergaberechtlichen Bewertung im Rahmen der Zuschlagserteilung - und hier stark auf die vergangenheitsbezogenen Erfolge der Träger - abstellen, besonders im jugendlichen Maßnahmenbereich. Dort führen wir aktuell das Lieferantenund Trägermanagement ein.

Sachverständiger Sondermann (Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.): Wir begrüßen grundsätzlich die gesetzliche Veränderung, die da vorgesehen ist, weil sie letztendlich auch eine wichtige Lücke schließt. Die Erfahrung hat auch bei den Trägern gezeigt, dass zunehmend Schlupflöcher entdeckt worden sind. Das gilt insbesondere da, wo Verbund- oder Konzernstrukturen bei den Trägern vorhanden sind, wo dann im Grunde die Ausweichschiene gesucht wird, um damit bei Einzelfirmen eben genau diese Situation zu unterlaufen. Von daher gibt es unsererseits eine wirklich gute Begründung für das Handeln jetzt.

Vorsitzende Griese: Wir kommen nun zur Fragerunde der SPD-Fraktion.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Skipka zum Sozialdatenschutz. Bei der Anpassung des 1. und 10. Sozialgesetzbuches an die EU-Datenschutzgrundverordnung soll das hohe Datenschutzniveau im Sozialleistungsbereich erhalten bleiben. Frage: Sehen Sie diese Zielsetzung als erreicht an?

Sachverständiger Skipka (Datenschutzbeauftragter der Deutschen Rentenversicherung Bund): Vielen Dank Herr Abgeordneter, für diese Frage. Die Deutsche Rentenversicherung Bund sieht, dass das Gesetz die Grundzielrichtung in guter Form umsetzt, das ist jedoch nicht ganz einfach. Die EU-Datenschutzverordnung hat einerseits eigene Vorschriften, die unmittelbar gelten. Andererseits aber gibt es die Öffnungsklausel, dass für bestimmte Bereiche auch Öffnungsvorschriften gemacht werden können. Und wir sind der Überzeugung, dass mit diesem vorgelegten Gesetzentwurf der bisherige Sozialdatenschutz, so wie er sich bewährt hat, bei der Deutschen Rentenversicherung erhalten werden kann.



Und auch, dass die Verwaltungsabläufe so gestaltet werden können wie bisher, so dass das Interesse einerseits, das informationelle Recht auf Selbstbestimmung der Menschen, aber auch die Interessen der Verwaltung in ausreichender Form berücksichtigt sind.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Meine zweite Frage geht an Herrn Mertins. Durch Artikel 18 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesteilhabegesetzes wurde die Versorgungsmedizinverordnung so geändert, dass im ärztlichen Sachverständigenbeirat bei der Versorgungsmedizin zusätzlich zu den medizinischen Sachverständigen künftig auch zwei sachverständige Personen mitberatend tätig sein sollen, die von den betroffenen Verbänden benannt worden sind. Welche Folge hat das für die Beschlussfassung im ärztlichen Sachverständigenbeirat für die Versorgungsmedizin? Ist aus Ihrer Sicht deshalb eine Klarstellung notwendig?

Sachverständiger Mertins (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Auf die Beschlussfassung des ärztlichen Sachverständigenbeirats hat die Änderung im BTHG lediglich eine mittelbare aber keine unmittelbare Wirkung. Denn im BTHG ist bereits geregelt, dass die Sichtweise und Expertise der Betroffenen bei der Beratung der Angelegenheit stärker als bisher berücksichtigt werden soll. Dies wird auch ausdrücklich begrüßt. Eine unmittelbare Folge besteht nicht, da die beiden sachverständigen Personen in diesem Beirat lediglich beratend tätig aber nicht abstimmungsbefugt sind. Insofern wird sich dort nichts ändern. Eine Klarstellung der durch das BTHG geschaffenen Regelung hält die BAGüS für nicht erforderlich. Sinnvoll ist jedoch die Regelung, die in der Änderungsvorlage in Art. 8 auf Seite 14 der A-Drucksache vorgesehen ist und weitere Änderungen vorsieht. Danach sollen nämlich Minderheitenbeschlüsse im Beirat verhindert werden. Denn nach der derzeitigen Regelung reicht die einfache Mehrheit von mind. 12 anwesenden Beiratsmitgliedern aus. 7 Stimmen von 17 würden also genügen. Bei einer Änderung entsprechend der A-Drucksache wären mind. 9 Stimmen von mind. 17 berufenen Mitgliedern erforderlich. Das ist eine sinnvolle Änderung

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Handelt es sich bei den vorliegenden Änderungen von dem im Vorjahr verabschiedeten Bundesteilhabegesetz tatsächlich nur um redaktionelle Korrekturen?

Sachverständiger Mertins (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe): Das kann ich ganz kurz machen. Nach Auffassung der BAGüS ist das so. Das gilt nicht für die Änderungen, die im BTHG vorgesehen sind, sondern auch in div. anderen Artikeln zum SGB IX oder in der Werkstättenverordnung, also ausschließlich zur Klarstellung oder für redaktionelle Verbesserungen. Es ist nun so bei diesem Gesetz, was sehr komplex ist, dass es gestuft in Kraft treten wird. Erst im Vollzug dieses Gesetzes ergeben sich nach und nach noch weitere Veränderungsbedarfe. Wir werden deshalb nicht ganz ausschließen können, dass auch in

Zukunft noch das Eine oder Andere verbessert werden muss

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Heilmann vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Wie gehen denn die Betriebe des Bäckerhandwerkes heute mit der bestehenden Regelung für Sonn- und Feiertage um? Mit der vorgeschlagenen Regelung soll es bei der Betriebsbezogenheit bleiben. Der Arbeitgeber bzw. der Betrieb darf fünf plus drei Stunden arbeiten. Wie beurteilen Sie diesen Sachverhalt, auch, weil in der Stellungnahme des Bäckerhandwerks die Arbeitnehmerbezogenheit angesprochen wurde?

Sachverständiger Heilmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Zum ersten Punkt der Frage: Ein Teil der Betriebe behilft sich damit, dass er versucht, nebenbei mehr oder minder noch ein kleines Café aufzumachen, weil dann bestimmte Einschränkungen nicht gelten, zumindest mit Blick auf die Öffnungszeiten. Die Wettbewerbslage ist aber so, wie es vom Zentralverband geschildert wurde. Da haben die Bäckereien entsprechende Nachteile gegenüber allen anderen Anbietern. Bei der Betriebsbezogenheit muss man sagen, dass das ganze Arbeitszeitgesetz für alle Branchen, die die Betriebsbezogenheit auch im Hinblick auf andere Branchen der Sonntagsöffnung vorsieht, gilt. Insofern sagt der Deutsche Gewerkschaftsbund: So sollte es auch bleiben und man sollte jetzt nicht nur für eine Branche von der Betriebsbezogenheit abweichen. Selbst wenn das Bäckerhandwerk das einmal anders gesehen hat oder noch sehen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund sagt, dass es dabei bleiben sollte, weil das den Sonntagsschutz besser gewährleistet.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich möchte dort anschließen. Meine Frage geht auch an den Deutschen Gewerkschaftsbund. Wie sehen Sie den Schutz der Beschäftigten? Meinen Sie, dass der ausreichend durch die vorgeschlagene Regelung gesichert ist? Und was sagen Sie zum Sonntagsschutz? Ist der in ausreichendem Maß gewährleistet?

Sachverständiger Heilmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Durch den jetzigen Vorschlag sehen wir den Sonntagsschutz als ausreichend gewährleistet an. Man kann sich generell darüber streiten und sagen, man würde die Sonntagsarbeit insgesamt einschränken. Wenn das aber nicht der Fall ist, muss man gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen, auch für die Arbeitnehmer, und dann muss man sagen, ist die Regelung, die ja ein Stück weit darauf eingeht, dass sich die Strukturen im Bäckerhandwerk verändert haben - mit den drei Stunden für den Vertrieb, darauf hat auch Herr Schneider schon Bezug genommen, dass wir andere Strukturen haben und der Vertrieb etwas anderes braucht. Fünf Stunden Produktion, das sollte nach Meinung des DBG, einen hinreichenden Ausgleich der Interessen sicherstellen. Es steht auch, das muss man ja sagen, wenn man schon am Sonntag arbeiten muss, dann ist vielleicht auch eine Arbeitszeit von drei Stunden etwas, was den Sonntag auch schon zerstört, aber nicht



einmal finanziell etwas bringt. Insofern ist die Regelung mit fünf und drei Stunden aus Sicht des DGB akzeptabel.

Abgeordnete Hiller-Ohm (SPD): Ich habe noch eine weitere Frage an den Datenschutzbeauftragten und zwar zur EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Bundesdatenschutzbeauftragte soll für die Aufsicht über die Finanzbehörden hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig sein. Bisher lag die Zuständigkeit bei den Landesdatenschutzbeauftragten. Welche Personalstellen und Sachmittel sind für eine effektive Wahrnehmung der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzbehörden durch die Bundesdatenschutzbeauftragte erforderlich?

Sachverständiger Gerhold (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit): Wir sollen in der Tat nach dem Gesetzentwurf die Zuständigkeit für 600 Finanzämter bekommen plus Mittlerfunktion bei negativ beschiedenen Auskunftsersuchen von Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung. Möglicherweise sollen noch weitere Aufgaben von den Ländern übertragen werden können und die gemeinsamen IT-Verfahren. Auf der Grundlage der Erfahrung, die wir mit den Jobcentern gemacht haben, das war ja vor einigen Jahren schon, dass da auch die zentrale Zuständigkeit bei der BfDI eingeführt worden ist, gehen wir davon aus, dass wir dafür eine Referatsleiter-Position brauchen, drei Referenten, zwei Sachbearbeiter, einen Bürosachbearbeiter. Das sind Zahlen, die wir dem BMF, deshalb hab ich sie auch schon parat, schon im Vorfeld kommuniziert haben, was wir mindestens brauchen. Das ist also in so weit relativ, man weiß nie, was tatsächlich nachher an Arbeit auf einen zukommt, wie gesagt, es sind über 600 Finanzämter. Nach den Erfahrungen mit den Jobcentern kann man da so ein bisschen Erfahrungswerte einfließen lassen, was denn an Kontrollaufwand, was denn an Beschwerdeaufwand, wenn Betroffene sich an uns wenden, und an Beratungsaufwand nötig wird. Das sind also die Zahlen, insgesamt sieben Mitarbeiter in der Funktion, die ich genannt habe. Und dafür natürlich die entsprechenden Sachmittel, da gibt es ja Pauschalen für die Büroausstattung, für die Büroräume, für Reisekosten, weil unsere Kontrollen immer sehr reiseintensiv sind, weil man vor Ort in die Finanzämter fahren muss und das immer zu zweit, wegen des Vier-Augen-Prinzips. Das ist der Aufwand, der wird aber durch die Sachmittelpauschale abgedeckt. Der kommt natürlich dazu.

Vorsitzende Griese: Das ist fast eine Punktlandung, und wir gehen weiter zur nächsten Fragerunde. Das ist die Fragerunde der Fraktion DIE LINKE., und da beginnt Frau Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Karin Burth und zwar: Sehen Sie juristische Probleme in Bezug auf die beabsichtigte Änderung des Arbeitszeitgesetzes?

Sachverständige Burth: Wir sehen da durchaus juristische Probleme mit Blick auf die Sonntagsarbeit im Backgewerbe, weil man sich als Ausgangsfrage hier die Frage stellen muss, ob den § 10 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz an sich nicht bereits verfassungswidrig sein könnte. Wenn man § 10 Absatz 3 Arbeitszeitgesetz in der bisherigen Form der zugelassenen drei Stunden Sonntagsarbeit im Bäckereigewerbe mit den sonstigen Ausnahmetatbeständen des Arbeitszeitgesetzes im Vergleich sieht, muss man sich schon die Frage stellen, ob es wirklich dieses dringende öffentliche Interesse, Allgemeininteresse und Bevölkerungsbedürfnis an frischen Backwaren, die am selben Tag hergestellt werden, überhaupt gibt. Außerdem gehe ich davon aus, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hier eigentlich eine Schranke zieht, die der Sonntagsarbeit im Allgemeinen eine Grenze setzen soll, so dass es eher in die Richtung gehen müsste, dass die Sonntagsarbeit allgemein beschränkt wird. Das Bundesverfassungsgericht sagt, Sonn- und Feiertagsgarantie setzt einen besonderen Bezug zur Menschenwürde, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und den Menschen um seiner selbst willen dient. Also sollte der Sonntag eher mehr geschützt werden, als die bestehenden Ausnahmetatbestände noch weiter aufgeweicht werden. Hier droht der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten an ein angeblich bestehendes Interesse an frischen Backwaren auch am Sonntag verkauft zu werden.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an Frau Rechtsanwältin Burth. Ergeben sich aus den Tariföffnungsklauseln juristische Probleme? Und wie verhält es sich mit dem Günstigkeitsprinzip und mit Tariföffnungsklauseln? Gibt es eine Debatte darüber und gibt es dazu juristische Auseinandersetzungen?

Sachverständige Burth: Die Fragen muss man getrennt betrachten. Da muss man sich erstmal vor Augen führen, was ist eigentlich das Günstigkeitsprinzip, das gar nicht in Vergleich zu setzen ist zu Tariföffnungsklauseln, sondern eigentlich entgegensteht. Das Günstigkeitsprinzip ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der ermöglicht, dass ich durch Einzelarbeitsvertrag oder tarifvertragliche Regelungen Abweichungen vom Gesetz durchführen darf, aber nur soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind. Tariföffnungsklauseln sind exklusiv nur dann erforderlich, wenn der Gesetzgeber die Auffassung hat, dass von dem von ihm aufgestellten Mindestschutzstandards nach unten, also zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgewichen werden können soll. Da gibt es in der Juristerei durchaus eine Debatte darüber, über Sinn und Unsinn solcher Tariföffnungsklauseln, die die Abweichung nach unten zulassen. Gerade in der derzeitigen Legislaturperiode hat sich der 70. Juristentag mit der Frage beschäftigt und die Ergebnisse, die dort den Gutachtern, die nur den entsprechenden Gutachten entzogen werden können, ist, dass jedenfalls ein Mindestschutz soweit enthalten bleiben soll, dass tarifdispositives Recht jedenfalls keinen Eingriff in die Kerntatbestände der Mitbestimmung durch Tarifverträge zulassen



sollte - also gerade nicht im Bereich Bemessung von Arbeitsentgelten. Mindestlohn außerhalb der gesetzlichen Übergangsregelung sollte nicht zur Tarifdisposition stehen, war eine der Kernaussagen der Gutachten des Deutschen Juristentages 2014. Tariföffnungen sollten grundsätzlich unterbleiben, wenn dadurch eine Entgeltabsenkung ermöglicht werden soll. Ein weiterer Punkt ist auch, dass Tariföffnungen nur dann durch Bezugnahme genutzt werden können sollen, wenn die betreffenden Tarifverträge als Ganze in Bezug genommen werden. Also, es soll nicht ermöglicht werden, dass ich nur den schutzabsenkenden einzelnen tarifvertraglichen Regelungen in Bezug nehmen kann durch arbeitsvertragliche Inbezugnahme, sondern das gesamte Regelwerk, weil ansonsten der Schutzzweck oder der Mindestschutzstandard für den Arbeitnehmer unzumutbar aufgeweicht werden könnte. Zudem gibt es die juristische Diskussion darüber, dass Abweichungen durch Firmentarifvertrag nur in dem Rahmen zulässig sein sollten, die auch die Verbandstarifverträge möglich machen. Und dann muss man auch zusätzlich berücksichtigen, dass durch Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsvertrag im tarifungebundenen Betrieb und Unternehmen der Geltungsbereich auch nicht durch einzelne Inbezugnahmen von einzelnen tarifvertraglichen Regeln ermöglicht werden soll, sondern eben auch dort nur das ganze Regelwerk in Bezug genommen werden können soll. Das ist die aktuelle und immer weiter fortentwickelnde juristische Debatte, die es zu Tariföffnungsklauseln im Allgemeinen gibt.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau) (DIE LINKE.): Meine Frage geht ebenfalls an die Rechtsanwältin Frau Burth. Wie bewerten Sie insgesamt die von der großen Koalition verfolgte Strategie der Tariföffnungsklauseln, die per Tarifvertrag eine Abweichung zum Gesetz zu Ungunsten der Beschäftigten erlauben, um dadurch eine Tarifbindung zu erhöhen?

Sachverständige Burth: Wenn Tarifverträge zu Ungunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom gesetzlichen Mindestniveau abweichen können, dann stellt sich als erstes überhaupt die Frage, wozu gibt es dann Tarifverträge - wenn durch den Tarifvertrag das vom Gesetzgeber als angemessen angesehene Mindestschutzniveau verschlechtert werden können soll? Betriebliche Interessenvertretung und auch Gewerkschaftsmitglieder sind das nicht gewohnt, dass durch Tarifverträge Verschlechterungen ermöglicht werden sollen. Das, was man kennt, ist dass der Tarifvertrag den tarifgebundenen Beschäftigten besser stellt als das Gesetz es tut. Die Diskussion darüber ist auch in der Vergangenheit höchst kontrovers geführt worden. Beispielsweise Tarifverträge, die von dem im Gesetz vorgesehenen equal pay-Zahlungsgrundsatz abweichen und diesen unterlaufen, sind starker Kritik und auch Unverständnis ausgesetzt gewesen. Es hat sich da gezeigt, dass niedrige Organisationen gerade dazu führen können, dass auch die Abschlüsse schlechter und negativer ausfallen, als man sich das ursprünglich erhofft hatte. Es gibt zum Teil schon Tarifverträge, die schlechtere Löhne festlegen als das Mindestlohngesetz. Das heißt: Mindestlohngesetz? Warum kann man von dem Mindestlohn nach unten abweichen? Ebenfalls gibt es eine Diskussion und Problematik hinsichtlich Tarifverträgen, die eine Aufweichung der sachgrundlosen Befristung ermöglichen. Das Teilzeitbefristungsgesetz sagt, 24 Monate bei dreimaliger Verlängerung. Tarifverträge bis zu 6 Jahren bei neunmaliger Verlängerung. Das ist dreimal so lange wie der Gesetzgeber im Mindestschutz vorsieht. Das mag schon sein, dass kurzfristig betrachtet die Gewerkschaften ihren Fuß in tariflose Unternehmen setzen können, weil der Anreiz eben auf der Arbeitgeberseite geschaffen wird, mit den Gewerkschaften Tarifverträge unterhalb des gesetzlichen Niveaus abzuschließen. Diese Anreizleiste ist so hoch, dass die Arbeitgeber dafür in die Tarifbindung eintreten. Inwieweit das tatsächlich aber auch geeignet ist, die Organisationsmacht auf Gewerkschaftsseite zu stärken, das halte ich für mehr als zweifelhaft. Es gibt auch auf Gewerkschaftsseite Vorbehalte, zum Beispiel für die Verlängerung der Leiharbeit auf 48 Stunden. Auch hier könnte es eintreten, dass die beabsichtigten Kompensationstarifvertragsregelungen, für die die Zustimmung zur Abweichung vom gesetzlichen Mindestniveau erteilt wird, eventuell gar nicht den gro-Ben Erfolg mit sich bringen werden. Entweder, weil die Organisation dahinter zu klein ist oder aber, weil der Arbeitgeber ansonsten mit Ausgliederung, die ja nicht verboten ist, drohen könnte und dann eben die Zustimmung für etwas Schlechteres erkauft werden könnte als das bisher der Ausgangspunkt ist. Es droht auch, dass durch tarifdispositives Recht der Arbeitgeber sich eine Art Cherry-Picking vorbehalten werden könnte. Theoretisch dann, wenn ich in den Arbeitsverträgen in nicht tarifgebundenen Unternehmen Bezugnahmeklauseln vereinbare, die eben nicht das gesamte Regelwerk in Bezug nehmen, sondern nur einzelvertragliche Abweichungen möglich machen, so dass ich davon ausgehe, dass mit tarifdispositivem Gesetzesrecht auch der Tarifautonomität geschadet werden könnte.

Vorsitzende Griese: Nun ist es an der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN, ihre Fragen zu stellen.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wir haben heute Stoff für mehrere Anhörungen. Ein großer Brocken ist die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Dazu möchte ich Herrn Jaster befragen. Die erste Frage bezieht sich auf die betroffenen Rechte. Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme - ähnlich wie der Bundesbeauftragte und der Deutsche Gewerkschaftsbund - zentral die Verkürzung mit Aushöhlung dieser betroffenen Rechte gegenüber Sozial- und Finanzbehörden. In Ihrer Stellungnahme schreiben Sie: "Insgesamt fällt auf, dass der Gesetzentwurf die Datenschutzrechte Betroffener in nicht unerheblichem Maße zurückdrängt. Die hierzu geschaffene Öffnungsklausel wird in unverhältnismäßiger Weise überdehnt." Könnten Sie das noch einmal näher erläutern, inwiefern das der Fall ist und was aus Ihrer Sicht der wichtigste Korrekturbedarf für die vorgelegenen Gesetzesveränderungen ist?



Sachverständiger Jaster (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Die Datenschutzgrundverordnung tritt mit dem 25. Mai 2018 in Kraft, und ein Kern in dieser Datenschutzgrundverordnung sind in der Tat die Betroffenenrechte - Herr Gerhold hatte das bereits angesprochen. Diese sind für die Bürgerinnen und Bürger auch besonders wichtig. Wir reden hier über Auskunft, Information, über einen Löschungsanspruch und ein Widerspruchsrecht. Insbesondere Auskunft und Informationen sind natürlich besonders wichtig, damit die Bürgerinnen und Bürger ihre Datenschutzrechte überhaupt geltend machen können. Dadurch werden sie in den Stand versetzt zu schauen, was mit ihren Daten passiert ist. Es ist richtig - auch das ist schon angesprochen worden -, dass die Datenschutzgrundverordnung Öffnungsklauseln vorsieht. Aber es ist natürlich ebenso wichtig, dass diese Öffnungsklauseln oder dass diese einschränkenden Regelungen auch verhältnismäßig und damit zulässig sind. Und da möchte ich ein paar Beispiele nennen. So wird zum Beispiel das Auskunfts- und Informationsrecht dann eingeschränkt, wenn die Funktionsfähigkeit der Verwaltung betroffen wäre. Und zwar insbesondere im Hinblick auf die Nennung von Empfängern von personenbezogenen Daten oder Empfängerkategorien. Das ist aus datenschutzrechtlicher Sicht - aus unserer Sicht - nicht nachvollziehbar, warum es für die Sicherstellung der sozialen Sicherheit erforderlich sein müsste, die Nennung von Empfängern und Empfängerkategorien einzuschränken. Ebenso nicht nachvollziehbar beziehungsweise deutlich regelungsbedürftig ist aus unserer Sicht die Klärung, was oder unter welchen Bedingungen das Informationsrecht des Betroffenen eingeschränkt werden kann. So ist in der gesetzlichen Regelung genannt, dass bei einer Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung eine Einschränkung zulässig ist. Hier muss nach unserer Ansicht deutlich klar gemacht werden, dass eine bloße zeitliche Verzögerung der Aufgabenerfüllung nicht allein geeignet ist, um dieses Kerngrundrecht des Betroffenen zurückzudrängen. Zu den Betroffenenrechten gehört noch mehr, insbesondere auch das Widerspruchsrecht. Ich möchte das als Letztes anführen und alles, was ich bisher gesagt habe, gilt insbesondere für den Sozialdatenschutz, aber auch für die Abgabenverordnung in Teilen und entsprechend. Das Widerspruchsrecht wird zurückgedrängt und eingeschränkt. Auch dies geht über die Möglichkeiten hinaus, die die EU in der Datenschutzgrundverordnung einräumt. Diese sieht nämlich in Art. 21 ausdrücklich vor, dass ein Ausschluss des Widerspruchsrechts nur für den Fall besteht, dass der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen überwiegen. Noch ein weiterer Punkt, der über die Interessen, über das Betroffenenrecht hinausgeht, aber auch aus unserer Sicht sozusagen regelungsbedürftig ist, das ist die Frage der Einwilligung der Betroffenen. Hier sieht die Datenschutzgrundverordnung vor, dass man eine Einwilligung für nicht zulässig erklären kann als Grundlage für eine Datenerhebung. Gerade bei einem Ungleichgewicht von sozialbedürftigen Bürgerinnen und Bürger auf der einen Seite und auf der anderen

Seite der Sozialverwaltung sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden bei besonderen Arten von personenbezogenen Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten u. a. Ansonsten entstehen hier gewisse Zweifel an einer Freiwilligkeit der Einwilligungserklärung. Soviel erst einmal zu den Betroffenenrechten.

Abgeordneter Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Nochmal eine Frage an Herrn Jaster. In Ihrer Stellungnahme beschreiben Sie auch, dass bei der eigenen Behörde Verkürzungen der Möglichkeiten im Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger gegenüber den Behörden durchzusetzen vorgesehen ist. Welche Rechte sollen Ihnen dort entzogen werden? Warum wäre es gerade aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger wichtig, dass diese Rechte erhalten bleiben?

Sachverständiger Jaster (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Das ist richtig. Auch gegenüber öffentlichen Stellen haben die Datenschutzaufsichtsbehörden zukünftig natürlich Befugnisse, die weiter über die Beanstandung hinausgehen. Zu nennen ist hier insbesondere die Anordnung mit dem § 81 Abs. 7 im SGB X. Im Entwurf bzw. der gleichlautenden Regelung in der Abgabenordnung ist vorgesehen, dass die sofortige Vollziehung gegenüber den öffentlichen Stellen bzw. deren Rechtsträgern nicht angeordnet werden kann. Wir können hier keine sachlichen Gründe erkennen, warum diese Möglichkeit der sofortigen Vollziehung nicht gegeben sein sollte. Andersherum gesagt: Vielmehr ist ohne diese Möglichkeit, die sofortige Vollziehung anzuordnen, praktisch gegenüber öffentlichen Stellen und deren Rechtsträger keine wirksame Abhilfebefugnis vorhanden, wenn man betrachtet, wie lange Sozial- bzw. Sozialrechtsverfahren oder Gerichtsverfahren dauern. Von daher sollte das dringend geändert werden. Als zweiten Punkt möchte ich den Punkt der Dokumentation ansprechen. Das ist nochmals im Zusammenhang mit dem Informationsrecht zu sehen. Wenn diese Information nicht gewährt wird, dann solle eine Dokumentation erfolgen, aus welchen Gründen die Nichtinformation geschah. Das ist auch relativ wichtig, weil das eine entsprechende kompensierende Wirkung hat, damit eine Kontrolle auch nachträglich erfolgen kann, ob es zulässig war, dass die Information nicht erfolgt. Da werden im SGB X-Entwurf deutliche Ausnahmen vorgesehen, die wir nicht nachvollziehen können, warum das verhältnismäßig und erforderlich sein soll. In der Abgabenverordnung haben wir eine solche Dokumentationspflicht dieser Stelle gar nicht gefunden, so dass unseres Erachtens diese kompensierende Wirkung gar nicht eintreten kann. Das aus der Sicht der befugten Aufsichtsbehörde.

Abgeordneter Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Sie beklagen in Ihrer Stellungnahme - der Bundesbeauftragte im Übrigen auch - die Kürze der Zeit für die Erstellung der Stellungnahme und sagen, dass Sie nur zu ausgewählten Punkten was sagen konnten. Gibt es weitere Punkte über die schriftliche Stellungnahme hinaus, die Sie uns noch mitgeben wollen.



Sachverständiger Jaster (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Über die schriftliche Stellungnahme hinaus? Da stehen auch noch ein paar andere Punkte drin. Wenn es aber darüber hinausgeht, dann möchte ich nochmal auf das SGB VIII hinweisen. Dort gibt es auch datenschutzrechtliche Reglungen und insbesondere aus meiner Sicht der Punkt und die Frage, welche Regelung genau für freie Träger der Jugendhilfe gelten, ist bis jetzt immer nur sehr eingeschränkt geregelt - im § 61 SGB VIII. Hier könnte man natürlich auch an eine Klarstellung denken.

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur nächsten Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion und es beginnt der Kollege Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Südbeck. Arbeitsschutzverletzungen sind oftmals Ordnungswidrigkeiten, für die das jeweilige Amtsgericht in aller Regel verantwortlich ist. Wie sind die Erfahrungen in der Ahndung von festgelegten Delikten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit? Wäre es hilfreich, wenn solche Ordnungswidrigkeitsverfahren möglicherweise eher bei den Wirtschaftsstrafkammern angesiedelt sind? Und weil sich das an diese Frage anschließt: Können Sie Aussagen darüber treffen, ob es Auffälligkeiten in der Abrechnung der auszuzahlenden Löhne gibt? Trifft es zu, dass es hier Missbrauch gibt bei der Anrechnung der Gestellung von erforderlicher Schutzkleidung sowie Arbeitsmitteln und können Sie sagen, welche Branchen davon besonders betroffen sind?

Sachverständiger Südbeck: Ich fange einmal an mit den Verstößen. Ich habe bereits gesagt, dass massive Verstöße gegen die Arbeitszeitgesetze festgestellt werden. Daneben gibt es aber auch Ungereimtheiten bei Abrechnungen von Wertvertragsarbeitnehmern und Entleihkräften. Wir stellen fest, dass Personen ihre ordnungsgemäßen Löhne nicht erhalten, dass sie zum Teil blanko Lohnvorschusszahlungen quittieren müssen und diese Lohnvorschusszahlungen natürlich nicht bekommen, dass sie im Übrigen für ihre zwingend notwendige Arbeitskleidung für Arbeitsschutzkleidung, z. B. Kettenhandschuhe und Kettenschürzen, dass sie dort auch erhebliche Lohnabzüge hinnehmen müssen. Der Phantasie muss man da freien Lauf geben, also dass in vielen Bereichen Abzüge gemacht werden, die eigentlich nicht notwendig wären, auf die sich die Arbeitnehmer, die häufig aus Osteuropa kommen, aber dann einlassen, weil ihre Verhältnisse in den Heimatländern so schlecht sind, dass sie dann auch mit 500 oder 600 Euro im Monat nach Hause gehen - bei nicht acht Stunden Arbeit, sondern teilweise 15 Stunden Arbeit am Tag. Ihre Frage nach Zuständigkeiten der Gerichte: Ein kleines Amtsgericht in Einzelbesetzung kann sicherlich ein Bußgeldbescheid verhandeln, wo ein Beschuldigter da ist und zwei, drei Zeugen. Aber wir haben in Schlachthöfen teilweise 1.000 bis 2.000 osteuropäische Arbeitnehmer oder Entleihkräfte. Da werden die Kapazitäten ganz schnell erreicht und wenn man 20 bis 30 Zeugen hören muss oder ganz viele schriftliche Unterlagen auswerten

muss, dann wäre es sicherlich überlegenswert, bei größeren Ordnungswidrigkeitsverfahren eine Zuständigkeit bei den Wirtschaftsstrafkammern anzusiedeln. Sie hatten noch eine weitere Frage gestellt?

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Welche Branchen sind davon besonders betroffen, ob Sie da etwas sagen können?

Sachverständiger Südbeck: Die Fleischwirtschaft ist da sehr intensiv betroffen, auch zum Teil nachgeordnete Bereiche, Zerlegung, also nicht nur Schlachthöfe, sondern auch Zerlegung und convenience-Produkte, die hergestellt werden.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Ich komme nochmals zum Bäckerhandwerk zurück. Darf ich einen privaten Einschub machen. Natürlich esse ich am Sonntag gern frische Brötchen und die Schlange um unseren Bäcker herum zeigt, dass das nicht ein angebliches, sondern schon ein breites Interesse ist. D. h. der Verbraucher will ja, dass Sie backen und Sie wollen backen, aber wir wollen auch den Sonntag schützen, ganz eindeutig. Jetzt ist die Frage, ob nicht ihre technischen Möglichkeiten, diese Geschichte mit den Teigrohlingen zum Beispiel, eine Möglichkeit bietet, dass Sie eine ausreichende Möglichkeit haben und diese Lösung bei der bestehenden Rechtsvorschrift für Sonn- und Feiertage ausreichen würde. Sie haben den Gesetzentwurf gelesen, da ist ja jetzt schon eine große Erweiterung Richtung 5+3. Würden Sie sich den wenigstens dem DGB anschließen - die Frage geht an Herrn Schneider und Herrn Dr. Berg - bei der Betriebsbezogenheit zu bleiben; denn wir müssen verhindern, dass der Sonntag weiter aufgeweicht wird.

Sachverständiger Schneider (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.): Vollkommen zu Recht. Herr Heilmann sagte auch vorhin, dass der Sonntag natürlich ein wichtiger Tag ist und er nicht zu einem normalen Werktag verkommen soll - sage ich mal. Der Unterschied und das Problem, das wir haben, ist, dass der direkte Konkurrent aus dem Discounter, aus der Tankstelle, sich nicht an das Arbeitszeitgesetz halten muss, sondern für ihn allein die Ladenöffnungszeiten nicht gelten, weil er nicht produziert. Das ist unser Problem. Wir produzieren frisch für den Tag und das ist auch der Punkt, der uns gegenüber der Konkurrenz unterscheidet. Sie sprachen Kühltechnik oder Teiglinge an. Das wäre sicherlich eine Möglichkeit, sprich: ich produziere vor am normalen Werktag, kühle, tiefkühle und backe am Sonntag nur noch auf. Damit würde aber ein großer Unterschied wegfallen, der uns bislang vom Discounter unterscheidet, denn wir würden uns immer mehr zur industrialisierten Bäckerei entwickeln, was eigentlich nicht Sinn und Zweck des Ganzen sein kann. Unser Vorteil ist eben die tagesfrische Produktion und dass der Großteil unserer Waren am Morgen noch Mehl war. Wenn wir von dem jetzigen Vorschlag ausgehen mit acht Stunden Betriebsbezogenheit, wäre das durchaus ein Mehr, was wir jetzt haben. Wir haben in erster Linie nicht das Problem mit der Stundenzahl, die sind fünf



und drei, sondern mit der Tariföffnungsklausel, so dass wir gesagt haben, dass wir einen gemeinsamen Vorschlag mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten erarbeitet und eingereicht hatten. Das Problem ist die Tariföffnungsklausel, dass die bei uns zuständigen Landesinnungsverbände sagen, dass sie hier keine Möglichkeit sehen, mit der Gewerkschaft auf Landesebene über Tarifverträge eine entsprechende Regelung hinzubekommen.

Abgeordnete Voßbeck-Kayser (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Urban. Es geht um die Verordnung zur Kriegsopferfürsorge. Da geht es bei der Änderung im Bundesversorgungsgesetz um die Vermögensschonbeträge in der Kriegsopferfürsorge. Diese sollen angehoben werden. Wie ist Ihre Stellungnahme dazu und halten Sie es für geboten, dass wir das noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg bringen?

Sachverständiger Urban: Ich halte diese notwendige Gesetzesänderung für dringend erforderlich auch in dieser Legislaturperiode. Zum 1. 4. diesen Jahres wurde in der Sozialhilfe durch die Änderung der Verordnung zu § 90 die Vermögensschonbeträge erhöht. Wir haben jetzt die Situation, dass wir damit jetzt eine Benachteiligung der Leistungsempfänger in der Kriegsopferfürsorge im sozialen Entschädigungsrecht haben. In der Sozialhilfe gelten beispielsweise jetzt 5.000 Euro als Vermögensschonbetrag. In der Kriegsopferfürsorge wären es dann jetzt nur 3.111 Euro. Daher ist die vorgesehene Änderung notwendig, um die Schlechterstellung der Leistungsbezieher nach der Kriegsopferfürsorge zu beseitigen.

Abgeordnete Eckenbach (CDU/CSU): Nochmals eine Frage an Herrn Dr. Richter. Welche technischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, damit Asylbewerber-Leistungsbehörden eine Überprüfung der Identität mittels Fingerabdruckdaten durchführen können? Welche Ausstattung ist hier notwendig und trägt die Neuregelung dem Datenschutz auch angemessen Rechnung?

Sachverständiger Dr. Richter: Technische Voraussetzung, es genügt ein einfaches Fingerscangerät und eine Software, die die Schnittstelle hin zum Bundeskriminalamt bedient. Das reicht an Technik an dieser Stelle aus. Die Leistungsbehörden haben schon Zugriff auf das Ausländerzentralregister, jedenfalls rechtlich, technisch ist das durch eine Webanwendung möglich zu realisieren, also technisch relativ einfach gestrickt. Datenschutz ist so, dass die Regelung, wie sie jetzt geschaffen werden soll, das Minimum darstellt an dem, was erforderlich ist, um in diesen Zweifelsfällen den Abgleich biometrisch auch vornehmen zu können. Es ist ein zweistufiges Verfahren, das heißt, es findet erstmal eine alpha-numerische Suche nach Name, Herkunft im Ausländerzentralregister statt. Und nur dort, wo Zweifel über die Identität bestehen, ist es dann zugelassen, mit dem Fingerabdruck den Abgleich vorzunehmen. Ich bekomme dann, wenn ich einen Treffer habe, auch nicht den kompletten Datensatz auf meinem Monitor angezeigt, sondern ich erhalte eine Referenznummer. Diese

Referenznummer kann ich dann im Ausländerzentralregister abgleichen mit der Referenznummer, die dort abgelegt ist. Es ist hier sehr zurückhaltend von dem Gebrauch gemacht worden, was aber mindestens erforderlich ist, um die Zweifelsfälle aufdecken zu können.

Abgeordnete Schmidt (Ühlingen) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Skipka. Es geht um den Datenschutz und Informationsfreiheit. Bei der Anpassung vom 1. und 10. Sozialgesetzbuch an die EU-Datenschutzgrundverordnung soll das hohe Datenschutzniveau im Sozialleistungsbereich erhalten bleiben, auch unter unmittelbarer Geltung der Verordnung. Sehen Sie diese Zielsetzung als erreicht an?

Sachverständiger Skipka (Datenschutzbeauftragter der Deutschen Rentenversicherung Bund): Ja, ich sehe diese Zielsetzung als erreicht an. Ich glaube, das ist eine vernünftige Abwägung zwischen den Interessen aller Beteiligten. Und möchte vielleicht die Gelegenheit ganz kurz noch nutzen, um auf das einzugehen, was Herr Jaster als Kritik auf die Nachfrage des Kollegen der Grünen gesagt hat. In der Tat gibt es die Sorge, dass dadurch die Rechte der Betroffenen eingeschränkt werden könnten. Dass es bestimmte Möglichkeiten gibt, zur Erhaltung der sozialen Sicherheit Datenübermittlungen zu machen. Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass das auch schon heute gesetzliche Regelung ist. Es gibt heute schon die Möglichkeit, in wenigen Ausnahmefällen Daten an andere Sozialleistungsträger zu übermitteln. Da geht es einfach darum, dass auch im Interesse der Betroffenen bestimmte Leistungen schneller erbracht werden können, von der Bundesagentur für Arbeit oder auch von der Krankenversicherung. Und die Betroffenen haben bisher diese Dinge, dieses Verfahren auch so akzeptiert, weil es auch in ihrem eigenen Interesse ist, dass die Daten eben schnell erreichbar sind. Wir haben keinerlei Beschwerden in der Praxis dazu gehabt. Ich bin überzeugt, dass das, was jetzt in der neuen gesetzlichen Regelung vorgesehen ist, auch von uns genauso gut praktiziert werden kann wie bisher, so dass ich im Ergebnis sage: Jawohl, die Zielrichtung ist erreicht.

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur zweiten Fragerunde der SPD-Fraktion.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Ich habe eine Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an Herrn Hofmann, zum vergabespezifischen Mindestlohn. Halten Sie die Einführung eines vergabespezifischen Mindestentgeltes bei öffentlichen Aufträgen über Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III für sinnvoll?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstützt absolut die Festsetzung des Mindestlohnes in der Weiterbildung ohne Ausnahme für alle Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit bzw. der Jobcenter. Seit Einführung des Mindestlohnes in der Weiterbildung durch Rechtsverordnung auf Basis eines Tarifvertrages besteht das Problem. Es dürfte hinreichend bekannt sein, dass



dieser Mindestlohn nicht für alle Träger gleichermaßen verbindlich ist. Nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz gilt das Überwiegensprinzip, das bedeutet, ein Träger muss mindestens 50 Prozent seiner Angebote nach dem SGB III bzw. SGB II durchführen, um dem Mindestlohn zu unterliegen. Bei einigen Trägern ist das nicht der Fall, das hat auch heute schon der Kollege der Bundesagentur für Arbeit ausgeführt. Diese Ausnahme trifft auf etwa 15 bis 20 Prozent der Maßnahmen zu, für die der Mindestlohn nicht zur Anwendung kommt. Nicht alle dieser Anbieter zahlen Dumpinglöhne - um das mal ganz klar zu sagen -, aber die Wettbewerber im Markt beklagen sich zunehmend darüber, das Dumpinglöhne den Wettbewerb verzerren und der Mindestlohn durch zahlreiche Maßnahmen unterlaufen wurde. Da nehme ich Bezug auf das, was der Kollege vom Kolping-Bildungswerk gesagt hat. Dies wird auch von ver.di und GEW mit allem Nachdruck noch einmal unterstrichen. Das Lohnniveau der Branche - das dürfte allen bekannt sein - ist im Vergleich zum öffentlichen Dienst ein eher niedriges, und es fällt zunehmend schwer, Fachkräfte für qualifizierte Maßnahmen zu gewinnen. Der Gesetzesvorschlag schließt diese Lücke, sichert den Mindestlohn als Lohnuntergrenze ab. Es ist zu erwarten - davon gehen wir zumindest aus -, dass sich diese Änderung auch positiv auf das Gesamtlohnniveau der Branche auswirkt, was wir natürlich befürworten, und wir gehen davon aus dass, wenn wir mehr Fachkräfte in den Maßnahmen haben, weil sie adäquat bezahlt werden, auch die Qualität der Maßnahmen sich dadurch deutlich steigert.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Gleich noch einmal anschließend an Ihre letzte Äußerung. Es ist die Frage, ob Sie noch ein bisschen mehr dazu sagen könnten, ob die qualitativen Verbesserungen der Maßnahmen durch einen einheitlichen Mindestlohn der Beschäftigten bei den Trägern zu erwarten sind?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich zitiere mich an dieser Stelle gerne selbst. Wie ich schon ausgeführt habe, gehen wir davon aus, dass die Fachkräftegewinnung eine deutlich bessere werden wird. Zumindest sagen uns das viele Träger und auch die Gewerkschaften, die in dem Bereich Tarifverträge verhandeln und die Kolleginnen und Kollegen betreuen und vertreten. Das ist eben bei den derzeit vorhandenen Löhnen schwierig ist, Fachkräfte zu bekommen. Damit wirkt es sich auch negativ auf die Qualität von Maßnahmen aus, wenn die Menschen, die als Lehrende, als Dozenten als Ausführende dort mit einer geringeren Qualifikation tätig sind. Wenn wir das anheben können, gehen wir auch tatsächlich von einer besseren Qualität der Maßnahmen aus. Das erwirkt eine größere Wirkung der Maßnahme und kommt letztendlich auch den Betroffenen, die in diesen Maßnahmen stecken, zugute. Ohne diesen Lückenschluss glauben wir nicht, dass wir dort eine echte Verbesserung erzielen können. Insofern begrüßen wir dies ausdrücklich.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Erhöht die Regelung, über die wir hier die ganze Zeit reden, die Chancengleichheit zwischen den Trägern bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir gehen davon aus, dass diese Regelung die Chancengleichheit erhöht, weil niemand mehr mit Dumpinglöhnen zu anderen Preisen anbieten. Sie alle kennen das öffentliche Vergaberecht. Sie müssen bestimmte Anforderungen erfüllen, aber der Preis ist da eine nicht unmaßgebliche Größe. Wenn für alle und gegen alle der gesetzliche Mindestlohn gilt, dann gehen wir davon aus, dass diese Möglichkeiten zu keinem billigeren Peis führt, weil eben kein Lohndumping betrieben wird, diese Missbrauchsmöglichkeit damit ausgeschlossen und die Gleichheit für alle Träger hergestellt wird.

Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich auch an den Deutschen Gewerkschaftsbund, Herrn Heilmann. Herr Südbeck hat gerade eindrucksvoll die Probleme in der Fleischwirtschaft geschildert. Halten Sie die Maßnahmen für geeignet, um Missbrauch - und in einigen Teilbereichen muss man auch schon von Lohnsklaverei reden, wie es dort abgeht - zu bekämpfen oder sind weitere Einschränkungen z. B. in der generellen Vergabe von Werkverträgen sinnvoll?

Sachverständiger Heilmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten die vorgeschlagene Maßnahme für sehr geeignet, insbesondere die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge bei Werkunternehmern. Wir haben in der Fleischwirtschaft - und das ist bekannt mit der sozusagen organisierten Verantwortungslosigkeit über Subunternehmerketten - die eindeutige Regelung, wer Arbeitsmittel zu tragen hat, begrüßt. Natürlich könnte man sich noch Weiteres vorstellen und sagen, ob das mit Werkverträgen stattfinden muss. Da kommt man sicherlich an verfassungsrechtliche Überlegungen, wo man vorher klären müsste, wie weit man das einschränkt. Das, was hier vorgeschlagen ist und was auf dem Tisch liegt, wird von uns sehr begrüßt. Die Situation hat Herr Südbeck sehr eindrucksvoll nochmal geschildert und zusammengefasst.

Vorsitzende Griese: Wir kommen zur freien Runde und da habe ich eine Wortmeldung von Frau Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Frau Burth, anknüpfend an das, was Sie vorhin gesagt haben in Ihren Ausführungen. Wie bewerten Sie die Änderungen des Arbeitszeitgesetzes, mit der eine tarifliche Öffnungsklausel eingefügt werden soll, die tarifgebundenen Bäckereien und Konditoreien längere Beschäftigungszeiten am Sonntag ermöglichen sollen?

Sachverständige Burth: Die Änderungen halten wir genauso wie schon Abs. 3 Arbeitszeitgesetz für verfassungsbedenklich, weil es hier quasi eine Regelarbeit am Sonntag geben wird. Der betriebsbezogene Begriff



schützt natürlich vor versetzten Einsätzen der Arbeitnehmer, damit jetzt nicht jeder Beschäftigte versetzt den ganzen Tag über beschäftigt werden darf. Aber grundsätzlich halten wir das für eine Aufweichung und Unterlaufung des Sonntagsschutzes, der mit dem Arbeitszeitgesetz nicht vereinbar ist. Die Rechtsprechung Bundesverwaltungsgericht, Bundesverfassungsgericht hat bisher jeweils entschieden, dass das alleinige Konkurrenzinteresse, das Wettbewerbsinteresse genauso wie auch das reine sonntägliche Erwerbsinteresse des Kunden nicht ausreicht als Legitimations- und Rechtfertigungsgrundlage, den Sonntags- und Feiertagsschutz aufzuweichen. Und hieran müsste sich dann eben auch die Tariföffnungsklausel, die hier vorliegt, messen lassen. Wir halten es für grundsätzlich positiv, dass es zumindest die Tariföffnungsklausel gibt, weil so die Gewerkschaften ihre Zustimmung zumindest von materiellen Bedingungen abhängig machen können. Das halten wir immer noch für besser, als das Gesetz insgesamt weiter aufzuweichen. Aber vom Grundsatz her denke ich, dass auch Tarifverträge, die auf einem verfassungswidrigen Gesetz schon beruhen, verfassungswidrig abgeschlossen würden.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Bundesagentur für Arbeit, betreffend den Mindestlohn, was die Weiterbildung und Ausbildung angeht. Mit welchen Mehrkosten rechnet denn die Bundesagentur für Arbeit, wenn ein solcher vergabespezifischer Mindestlohn auf den Weg käme? Und vielleicht auch der Deutsche Gewerkschaftsbund dazu.

Sachverständiger Birkicht (Bundesagentur für Arbeit): Vielen Dank für die Frage. Die Frage der Mehrkosten ist schwer zu spezifizieren, die eingangs genannten Zahlen - im Umkehrschluss 84 Prozent, eine Zahl aus 2016 fühlen sich nach eigenen Erklärungen an den Mindestlohn derzeit gebunden. Das beinhaltet schon die Aussage, dass die weit überwiegende Zahl der bisherigen Tarifsteigerungen auch in den Angebotspreis schon heute mit einkalkuliert wurde, so dass wir dann über eine gewisse Restmenge sprechen derer, die eben nach eigener Erklärung nicht gebunden sind. Und auch dort wurde schon - ich glaube vom Deutschen Gewerkschaftsbund - gesagt, dass es damit auch nicht gesagt ist, dass diese Träger, die sich heute nach eigener Erklärung nicht gebunden fühlen, den Mindestlohn unterschreiten. Wir gehen als Bundesagentur für Arbeit davon aus, dass es auch dort Träger gibt, die den Mindestlohn überschreiten, möglicherweise sogar tariflich bezahlen. Insofern kann ich Ihnen diese Frage auf Euro und Cent leider nicht beantworten. Wir würden von einem mehr oder wenigen gleichbleibendem Niveau der Kosten, abhängig von den jeweiligen Steigerungsraten der Zukunft, ausgehen.

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann da direkt anschließen. Wie ich bereits ausgeführt habe, sagen wir auch, dass bei diesen rund 15 bis 20 Prozent, die sich nicht an den Mindestlohn gebunden fühlen, auch Betriebe, Anbieter dabei sind, die eigne Tarifverträge haben, die über den Mindestlohn hinausgehen. Also gehen wir davon aus, dass der Anteil der Kostensteigerung in deutlich überschaubarem Maße ist. Wir haben es aber nicht gerechnet. Ich kann Ihnen keine konkrete Zahl dazu nennen. Aber ich denke, dass das, was auch der Kollege von der Bundesagentur für Arbeit dazu ausgeführt hat, es deutlich macht. Jetzt werden nicht plötzlich 20 Prozent aller Maßnahmen exorbitant teuer werden, aber wir würden zumindest dafür sorgen, dass die Lücke, die vorhanden ist, geschlossen wird. Dann würde tatsächlich - und das habe ich auch schon auf die Frage der SPD ausgeführt - eine Waffengleichheit im Wettbewerb der Anbieter stattfinden und sich das dann auch positiv auf die Qualität auswirken.

Abgeordnete Horb (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Jaster. Könnten Sie vielleicht kurz beurteilen, ob ein verhältnismäßiges Akteneinsichtsrecht im Raum stehen würde? Der Bund der Steuerzahler, die Bundessteuerberaterkammer und auch Professor Reimers sind in Ihren Stellungnahmen darauf eingegangen.

Sachverständiger Jaster (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Zum einen müssen wir das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht und ein verfahrensrechtliches Akteneinsichtsrecht unterscheiden - in sechs Sekunden bekomme ich das nicht hin -, aber man wird schauen müssen, ob es wirklich erforderlich ist, dass der betroffene Bürger und die Bürgerinnen nicht an ihre Informationen kommen.

Vorsitzende Griese: Das war eine Anhörung zum Bundesversorgungsgesetz. Davon hat man nicht immer was gemerkt. Aber es war ein klassisches Beispiel für einen großen Omnibus mit vielen Anhängern. Ich danke Ihnen, den Sachverständigen, sehr herzlich für diese große Flexibilität. Es war - wie gesagt - eine etwas ungewöhnliche Anhörung. Wir werden Ihre Erkenntnisse weiter bewegen. Ich danke der Öffentlichkeit, den Kolleginnen und Kollegen aus dem Ausschuss und schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung 13:39 Uhr



Personenregister

1938

Bartke, Dr. Matthias (SPD) 1928, 1932, 1933, 1938, 1939

Berg, Dr. Friedemann (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.) 1929, 1930 Birkicht, Claus (Bundesagentur für Arbeit) 1929, 1930, 1931, 1932, 1940 Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1928, 1934 Burth, Karin 1929, 1930, 1934, 1935, 1939 Eckenbach, Jutta (CDU/CSU) 1928, 1930, 1932,

Gerhold, Diethelm (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) 1929, 1930, 1931, 1932, 1934, 1936

Griese, Kerstin (SPD) 1927, 1928, 1930, 1932, 1934, 1935, 1937, 1938, 1939, 1940

Heilmann, Micha (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1929, 1930, 1933, 1937, 1939

Hiller-Ohm, Gabriele (SPD) 1928, 1933, 1934 Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1929, 1930, 1938, 1939, 1940

Horb, Margaret (CDU/CSU) 1928, 1931, 1940 Jaster, Matthias (Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) 1929, 1930, 1935, 1936, 1937, 1938, 1940

Kapschack, Ralf (SPD) 1928, 1939 Kramme, PStS Anette (BMAS) 1929 Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 1928, 1934, 1939 Mertins, Carsten (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe e.V.) 1929,

1930, 1933

Müller, Andre P. H. (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1929 Paschke, Markus (SPD) 1928, 1933, 1939 Richter, Dr. Markus 1929, 1930, 1938 Rützel, Bernd (SPD) 1928 Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1928, 1937 Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1928, 1931, 1937, 1938

Schneider, Daniel (Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.) 1929, 1930, 1931, 1937

Skipka, Christoph (Datenschutzbeauftragter der Deutschen Rentenversicherung Bund) 1929, 1930, 1932, 1938

Sondermann, Werner (Verband der Kolping-Bildungsunternehmen Deutschland e.V.) 1929, 1930, 1932

Stegemann, Albert (CDU/CSU) 1928, 1931 Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1928, 1940 Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1928, 1935, 1936 Südbeck, Bernard 1929, 1930, 1931, 1937, 1939 Tack, Kerstin (SPD) 1928 Urban, Reinhard 1929, 1930, 1938 Voßbeck-Kayser, Christel (CDU/CSU) 1928, 1931, 1938

Werner, Katrin (DIE LINKE.) 1929, 1930 Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 1928, 1935